

## **Anlage 6 zu SV-9-1514**

### **Haushaltsdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Datenquelle: Angaben der Kommunen)**

#### **Vorbemerkung:**

Mit Schreiben vom 20.08.2019 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 KrO NRW (= Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlage) beteiligt. Mit diesem Schreiben wurden die Kommunen unter Hinweis auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. Urteil BVerwG vom 31.01.2013, Az.: 8 C 1.12) ebenfalls darum gebeten, bis zum 02.10.2019 ihre Finanzbedarfe darzulegen, um eine Abwägung im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage zu ermöglichen. Hierzu wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der in seinen wesentlichen Teilen im Haushaltsjahr 2018 mit den Kommunen abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung, die am 24.09.2019 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und weiteren Verantwortlichen aus den jeweiligen Finanzbereichen stattgefunden hat, wurde seitens der Kreisverwaltung Coesfeld an die Vorlage der erbetenen Haushaltsdaten bis zum 02.10.2019 erinnert. Gleichwohl wurde bis zu der Erstellung der Anlage 6 zur SV-9-1514 nicht die vollständige Datenlage mitgeteilt. Die Stadt Olfen und die Gemeinde Nottuln haben sich nicht beteiligt. Ferner haben vier der kreisangehörigen Kommunen keine Angaben (Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen) bzw. eine Kommune (Billerbeck) keine eindeutigen Angaben zu der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben gemacht.

Aus der mangelnden Mitwirkung kann und wird aber nicht der Schluss gezogen, dass die betreffenden Kommunen strukturell und dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, noch eigenständig freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. v. g. Urteil, Rd.Nr. 41).